

Satzung

über die Erhebung von Benutzungsgebühren der Trauerhallen der Gemeinde Haselbachtal

Aufgrund der §§ 4 und 73 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 26. Juni 2009 (GVBl. S. 323) und der §§ 1, 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung vom 7. November 2007 (GVBl. S. 478) hat der Gemeinderat in der Sitzung am 24. November 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der Trauerhallen in den Ortsteilen Bischheim und Reichenbach erhebt die Gemeindeverwaltung Haselbachtal Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der die Benutzung der Trauerhalle beantragt oder derjenige, der nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen hat.
- (2) Schulden mehrere Personen die Gebühr, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung der Trauerhalle.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden von der Gemeinde erhoben und sind mit der Frist von 1 Monat zur Zahlung fällig.

§ 4


Gebührenhöhe

Die Gebührenhöhe richtet sich nach der Gebührenkalkulation für die Benutzung der Trauerhallen in der Gemeinde Haselbachtal.
Die Gebühr beträgt pro Nutzung 100,00 €.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.


Boden
Bürgermeisterin

